

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.336.516

Wien, am 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 28. April 2020 unter der Nr. **1800/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erfassung und Klassifizierung des politischen Hintergrunds von Straftaten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche konkrete Definition von Rechtsextremismus liegt der Klassifizierung von Straftaten zugrunde?*
- *Von wem wurde diese Definition erarbeitet?*

Bezugnehmend auf Begrifflichkeiten, welche Staatsschutzrelevanz aufweisen oder aufweisen können, darf auf die jährlich erscheinenden ausführlichen Verfassungsschutzberichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (zuletzt Verfassungsschutzbericht 2018 aus dem Jahr 2019, der auch dem Parlament übermittelt wurde) verwiesen werden, welche unter Einhaltung von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten die Öffentlichkeit über aktuelle und mögliche staatsschutzrelevante Entwicklungen informiert.

Im Verfassungsschutzbericht 2018 ist im Kapitel „Rechtsextremismus“ Folgendes ausgeführt: „Die von den österreichischen Staatschutzbehörden verwendete Definition von Rechtsextremismus versteht unter diesem Begriff eine Sammelbezeichnung für politische Auffassungen und Bestrebungen, von fremdenfeindlich/rassistisch bis hin zur nationalsozialistischen Wiederbetätigung, die im Namen der Forderung nach einer von sozialer Ungleichheit geprägten Gesellschaftsordnung die Normen und Regeln eines modernen demokratischen Verfassungsstaates ablehnen und diesen mit Mitteln bzw. Gutheiung von Gewalt bekmpfen. Der Terminus Rechtsextremismus ergibt sich aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Verwendungskontexten und den damit korrespondierenden Interpretationen, mit denen er jeweils bezeichnet wird. Die Befrwortung einer Diktatur, Islam- und Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Chauvinismus, Sozialdarwinismus, Rassismus sowie die Verharmlosung und Relativierung des Nationalsozialismus (Revisionismus), prgen das Weltbild rechtsextremer Ideologen und ideologischer Gruppierungen/Bewegungen, Netzwerke, Szenen und Milieus. Charakteristisch fr rechtsextremistische Einstellungs- und Handlungsmuster ist die Verherrlichung eines „vlkischen Nationalismus“ mit deutschnationalen bzw. nationalistisch-konservativen Konzepten. Zentrale Wesensmerkmale rechtsextremistischer Ideologie sind antidemokratische und antipluralistische Gesellschaftsauffassungen bei gleichzeitiger Ablehnung des vorherrschenden (d.h. demokratischen) politischen Systems. In seiner uersten Steigerungsform kann sich Rechtsextremismus bis hin zum (Rechts-)Terrorismus steigern, um systematisch gegen politische Gegner, gegen Opfergruppen rechtsextremistischer Weltanschauungen und gegen staatliche Institutionen bzw. gegen ihre Reprsentanten vorzugehen.“

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Werden bei oben beschriebenen Sachbeschdigungen durch Beschmieren mit nationalsozialistischen Symbolen bzw. Parolen auch Ermittlungen hinsichtlich des Tatbestands der Wiederbettigung gem. Verbotsgesetz 1947 eingeleitet?*
- *Falls ja, in wie vielen Fllen und wie viele Tatverdchtige konnten in dieser Hinsicht jeweils in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 ermittelt werden?*
- *Werden diese in die Deliktkategorie "Anzeigen nach dem Verbotsgesetz" einberechnet?*

Da die Flle, die in der Einleitung dieser parlamentarischen Anfrage beschrieben sind, nicht hinreichend konkretisiert sind, knnen diese Fragen nicht abschlieend beantwortet werden.

Grundsätzlich darf angemerkt werden, dass Ermittlungen nach dem Verbotsgesetz 1947 nur dann eingeleitet werden, wenn ein Anfangsverdacht gegeben ist, dass Täter mit dem spezifischen Vorsatz des Verbotsgesetzes - nämlich sich im nationalsozialistischen Sinne wiederzubesetzen - gehandelt hat. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass keine Ermittlungen nach dem Verbotsgesetz 1947 eingeleitet werden, wenn jemand z.B. ein Wahlplakat mit einem Hakenkreuz beschmiert, aber sich aus der Gesamtbeurteilung des Sachverhalts ergibt, dass der Täter nicht mit diesem spezifischen Vorsatz gehandelt hat.

Karl Nehammer, MSc

